



Schlichtungsstelle des GIH Bundesverbands

1. Organisatorischer Ablauf der Einrichtung

Die Schlichtungsstelle des GIH ist eine unabhängige Einrichtung, die vom GIH Bundesverband getragen wird.

Sie muss mindestens aus 3 Personen bestehen. Die Schlichtungsstelle sollte aus mindestens einem Vorsitzenden, einem Beisitzer und einem Juristen bestehen. Weitere Fachleute können von der Schlichtungsstelle je nach Falllage in die Schlichtung berufen werden.

2. Zuständigkeit der Schlichtungsstelle

Aufgabe der Schlichtungsstelle ist es, Streitigkeiten und Unstimmigkeiten aus Energieberaterleistungen und den daraus resultierenden weiteren Beauftragungen sachkundig, schnell und kostengünstig beizulegen. Eine örtliche und regionale Beschränkung gibt es nicht. Ebenfalls können Streitigkeiten zwischen Kollegen in einem Schlichtungsverfahren behandelt werden. Die Schlichtungsstelle wird nur tätig, wenn alle Beteiligten mit einem Schlichtungsverfahren einverstanden sind. Weitere besondere Zugangsvoraussetzungen oder Streitwertgrenzen bestehen nicht.

Ziel des Schlichtungsverfahrens ist es, dass sich die Beteiligten zur Beendigung des Konflikts eine Vereinbarung schließen, die unter der Leitung der Schlichtungsstelle gemeinsam entwickelt wird.

Haben die Beteiligten eine Schlichtungsvereinbarung getroffen, kann die Schlichtungsstelle auch als Überwacher für eventuelle Leistungen und Nacharbeiten in Verbindung mit einem Sachverständigen tätig werden.

26. Oktober 2015

GIH Bundesverband

Unter den Linden 10
10117 Berlin

Fon: 030 340602370
Fax: 0711 900 576 16

info@gih-bv.de

3. Verfahren

Bevor eine Schlichtung eingeleitet wird, sollte zuerst ein persönliches Gespräch geführt werden, dieses wird selbstverständlich vertraulich behandelt.

Das Verfahren beginnt mit einem schriftlichen Antrag, den entweder der Auftraggeber oder der Auftragnehmer stellen kann. Dabei ist der Gegenstand des Streits kurz zu schildern, die dafür notwendigen wesentlichen Unterlagen sollten bereits beim Antrag beigefügt sein.

Nur wenn beide Beteiligten einverstanden sind, findet ein Schlichtungsverfahren statt. Haben sich beide Parteien bereits vor dem Antrag auf eine Schlichtung verständigt, kann der Antragsteller dies schon beim Antrag mitteilen. Wenn es nicht gelingt, schon im Voraus das Einverständnis des anderen Beteiligten einzuholen, fragt die Schlichtungsstelle bei ihm an, ob er einer Schlichtung zustimmt.

Ist ein Antrag auf Schlichtung eingegangen, bittet die Schlichtungsstelle den anderen Beteiligten um eine schriftliche Stellungnahme. Das weitere Verfahren wird nach den Erfordernissen des Einzelfalls gestaltet. Kern des Verfahrens ist eine eingehende mündliche Verhandlung, die grundsätzlich an Ort und Stelle stattfindet, bzw. am Ort der Schlichtungsstelle. Alle Anwesenden können ihre Auffassung darstellen und Lösungsmöglichkeiten vorschlagen. Weitere Fachleute können bei Bedarf hinzugezogen werden. In der Schlichtung wird auch erörtert, welche Risiken für den Fall zu erwarten wären, dass zur Klärung ein Prozess vor Gericht stattfände.

Ziel der mündlichen Verhandlung ist eine Vereinbarung, die die Interessen beider Seiten berücksichtigt.

4. Kosten des Schlichtungsverfahrens

Für das Schlichtungsverfahren werden folgende Kosten erhoben gemäß aktueller Preisliste erhoben:

Kosten:

Grundgebühr mündliche Verhandlung: 200,00 Euro

Grundgebühr mündliche + schriftliche Verhandlung: 400,00 Euro

Die Gebühr in Höhe von 200 Euro beinhaltet eine mündliche Verhandlung von nicht mehr als zwei Stunden, jede darüber hinaus gehende Stunde wird mit 90 Euro pro Stunde berechnet. Eventuelle Fahrtkosten kommen hinzu und werden mit 1 Euro pro gefahrenem km berechnet, bzw. gegen Beleg von Bahn- und Flugkosten (alle Beträge exkl. MwSt).

Bei umfangreicheren Verfahren kann die Schlichtungsstelle die Übernahme des Auftrags von der Vereinbarung einer angemessenen höheren Gebühr abhängig machen. Erforderlichenfalls sind Kosten für weitere Sachverständige, Rechtsanwälte und Zeugen zu erstatten.

In einem Vergleich wird auch vereinbart, wie die Kosten endgültig zu tragen sind.

Kostenschuldner sind die Beteiligten, sie haften als Gesamtschuldner.

5. Art der Entscheidung der Schlichtungsstelle

Im Schlichtungsverfahren trifft die Schlichtungsstelle keine Entscheidung, sondern vermittelt eine Einigung zwischen den Beteiligten. Die Entscheidung wird in einem Protokoll festgehalten und allen Beteiligten ausgehändigt.

